

Formblatt zur Beantragung der Zulassung zur Amateurfunkprüfung, der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, der Anerkennung einer ausländischen Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder -Genehmigung

Angaben zum Antragsteller (Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beantragung mit diesem Formblatt.)

1. Name	5. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
2. Vorname(n)	6. Geburtsort
3. Hauptwohnsitz in Deutschland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	7. Staatsangehörigkeit
	8. Mein jetziges Amateurfunkrufzeichen ist
4. Standort(e) der vorgesehenen Amateurfunkstelle(n) in Deutschland	9. E-Mail (Angabe freiwillig)*)
	10. Vorwahl und Rufnummer (Angabe freiwillig)*)

*) Die Angaben zu Nr. 9 und 10 dienen zur Kontaktaufnahme bei Rückfragen und werden auf Wunsch gelöscht.

Angaben zu den gesetzlichen Vertretern des Antragstellers (erforderlich zu jedem gesetzlichen Vertreter)

11. Name, Vorname(n): Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort):	12. Name, Vorname(n): Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort):
--	--

A	Amateurfunkprüfung: Ich beantrage hiermit die Zulassung zur
	(Erst-) Prüfung ☐ Klasse A ☐ Klasse E
	Zusatzprüfung ☐ Klasse E nach A ☐ Morsen (Freiwillig)
	Wiederholungsprüfung*) ☐ Klasse A ☐ Klasse E
	*) Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses möglich.
	und die Erteilung des entsprechenden Amateurfunkzeugnisses / der entsprechenden Bescheinigung nach bestandener Prüfung.
	Gewünschter Prüfungsort: Wunschtermin für die Prüfung:

B	☐ Ich beantrage hiermit die Anerkennung einer ausländischen Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung, die der CEPT-Empfehlung T/R61-02 <u>nicht</u> entspricht oder einer ausländischen Amateurfunkgenehmigung.
	Die beigefügte ausländische Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder -Genehmigung wurde ausgestellt
	☐ aufgrund einer erfolgreich abgelegten Prüfung in:
	☐ aufgrund einer anderen ausländischen Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder -Genehmigung aus:
	Land

C	Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst:
	☐ Für den Fall, dass die im Abschnitt A beantragte schriftliche Prüfung von mir bestanden wird, <u>oder für den Fall</u> , dass die im Abschnitt B beantragte Anerkennung erfolgt, <u>beantrage ich hiermit</u> die entsprechende Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens.
	☐ Auf der Grundlage meines beigefügten deutschen Amateurfunkzeugnisses oder eines beigefügten gleichwertigen Nachweises <u>beantrage ich hiermit</u> die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens für die ☐ Klasse A ☐ Klasse E.
	Rufzeichenwünsche:
	☐ Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Angaben zum Antragsteller zu obiger Nr. 3 und 4 in der Rufzeichenliste <u>nicht</u> einverstanden.

Die Unterzeichner versichern hiermit, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind, und dass sie die Hinweise zu diesem Formblatt zur Kenntnis genommen haben. Die Unterzeichner stimmen hiermit der Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten aus ihren Ausweisen durch die Bundesnetzagentur zu. Sofern hiermit eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst beantragt wird, erklären die gesetzlichen Vertreter hiermit ihr Einverständnis zur Teilnahme des Antragstellers am Amateurfunkdienst. Mit der Rückgabe der Urkunde der bisherigen Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst im Zusammenhang mit diesem Antrag und der Ausstellung einer neuen Zulassung verzichtet der Antragsteller auf seine bisherige Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und das damit zugeteilte Rufzeichen. Im Fall der Anerkennung ausländischer Nachweise, wird hiermit auch versichert, dass der Antragsteller die in Deutschland geltenden Bestimmungen über den Amateurfunk kennt und einhalten wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers und Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

Von der Bundesnetzagentur auszufüllen		BNetzA-Eingangsstempel
Eine Kopie des gültigen Ausweises des Antragstellers hat vorgelegen	☐ Ja ☐ Nein	
Eine Kopie des gültigen Ausweises des Vertreters lt. Feld 11 hat vorgelegen	☐ Ja ☐ Nein	
Eine Kopie des gültigen Ausweises des Vertreters lt. Feld 12 hat vorgelegen	☐ Ja ☐ Nein	
Die Angaben in den Ausweiskopien stimmen mit den Angaben im Antrag überein	☐ Ja ☐ Nein	

Formblatt zur Beantragung der Zulassung zur Amateurfunkprüfung, der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, der Anerkennung einer ausländischen Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder -Genehmigung

Mit dem Formblatt sind einzelne oder kombinierte Anträge möglich. Der bedingte Antrag gemäß dem ersten Ankreuzfeld im Abschnitt C darf nur in Verbindung mit einem entsprechenden Antrag nach Abschnitt A oder B erfolgen. Die im Abschnitt C genannte schriftliche Prüfung umfasst die mit Multiple-Choice-Fragebögen durchgeführten Prüfungen bzw. Prüfungsteile, die bei der nach Abschnitt A beantragten Prüfung zu bestehen sind.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle gemäß der nachfolgenden Zusammenstellung für Ihren Antrag erforderlichen Anlagen bei:

- ☐ Kopie des gültigen Personalausweises (beide Seiten) oder des Reisepasses des Antragstellers*)
(erforderlich bei allen Anträgen)
- ☐ Meldebescheinigung vom für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Einwohnermeldeamt
(erforderlich bei Anträgen auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, falls die Angaben zum Hauptwohnsitz in Deutschland nicht in den anderen beigefügten Dokumenten des Antragstellers enthalten sind)
- ☐ Kopien der gültigen Personalausweise, Reisepässe oder Bestallungsurkunden der gesetzlichen Vertreter*)
(erforderlich bei allen Anträgen, falls gesetzliche Vertreter vorhanden sind)
- ☐ Kopie des Amateurfunkzeugnisses der Klasse 3 oder E, oder Kopie des Nachweises über die Anerkennung einer ausländischen Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder -Genehmigung als deutsche Klasse 3 oder E
(erforderlich bei Anträgen auf Zulassung zur Zusatzprüfung Klasse E nach A)
- ☐ Kopie des Amateurfunkzeugnisses, der Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder eines gleichwertigen Nachweises
(erforderlich bei der Beantragung der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst gemäß dem zweiten Ankreuzfeld im Abschnitt C des Formblatts)
- ☐ Urkunde der bisherigen Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst
(erforderlich bei Anträgen gemäß dem zweiten Ankreuzfeld im Abschnitt C des Formblatts, sofern Sie bereits Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst sind**)
- ☐ Kopie der ausländischen Amateurfunkgenehmigung oder Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung auf Grund der die Anerkennung im Abschnitt B des Formblatts beantragt wird - sowie eine beglaubigte Übersetzung, falls das vorgenannte Dokument nicht in Englisch, Französisch oder Deutsch ausgestellt ist
(erforderlich bei allen Anträgen in Verbindung mit Abschnitt B des Formblatts)
- ☐ Kopien der gültigen Aufenthaltstitel (des Antragstellers und seiner gesetzlichen Vertreter)
(nicht erforderlich bei EU-Bürgern/Schweizern bei Anträgen auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst)

*) Personalausweise dürfen nur vom Ausweisinhaber, oder von anderen Person mit Zustimmung des Ausweisinhabers so abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar bzw. gekennzeichnet ist. Andere Personen als der Ausweisinhaber dürfen die Kopie nicht an Dritte weitergeben. Werden durch Ablichtung personenbezogene Daten aus dem Personalausweis erhoben oder verarbeitet, so darf die datenerhebende oder -verarbeitende Stelle dies nur mit Einwilligung des Ausweisinhabers tun. Unter Ablichten wird das Fotokopieren, Fotografieren oder Einscannen verstanden. In den Kopien der Personalausweise oder Reisepässe können die Angaben unkenntlich gemacht werden, die nicht in den auszufüllenden Feldern des Formblatts genannt sind. Die Kopien werden ausschließlich und zweckgebunden zur Dateneingabe und korrekten Ausstellung und Aushändigung des beantragten Dokuments benötigt. Die übersandten Ausweiskopien werden anschließend vernichtet.

**) Bei Anträgen gemäß dem zweiten Ankreuzfeld im Abschnitt C des Formblatts ist die ggf. erteilte bisherige Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (Amateurfunkzulassung) mit dem Antrag an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Bei der bedingten Mitbeantragung einer Amateurfunkzulassung gemäß dem ersten Ankreuzfeld im Abschnitt C des Formblatts ist die ggf. erteilte bisherige Amateurfunkzulassung erst nach Erfüllung der betreffenden Bedingung auf Aufforderung an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Nähere Informationen zur Beantragung finden Sie in den Hinweisen zum Formblatt.

Bitte senden Sie Ihren entsprechend ausgefüllten Antrag mit den erforderlichen Anlagen an die
Bundesnetzagentur Dortmund, Alter Hellweg 56, 44379 Dortmund.
E-Mail: Dort10-Postfach@BNetzA.de - Fax: 0231 99 55 – 180
Rufnummer für telefonische Rückfragen: 0231 99 55 – 260

Weitere Informationen zum Amateurfunkdienst und zu dessen Regelungen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur über <http://www.bundesnetzagentur.de/amateurfunk>.

Hinweise zum Formblatt zur Beantragung der Zulassung zur Amateurfunkprüfung, der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, der Anerkennung eines ausländischen Nachweises

Seite 1 von 2

1. Hinweise zu Anträgen auf Zulassung zur Amateurfunkprüfung

Die Amateurfunkprüfung ist eine Prüfung im Sinne des § 2 Nr. 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV). Einzelheiten dazu sind in den Verfügungen Vfg Nr. 81/2005 geändert durch Vfg Nr. 3/2007 sowie in der Vfg Nr. 4/2007 der Bundesnetzagentur zu finden. Die Zulassung zur Amateurfunkprüfung erfolgt als Einladung zur Amateurfunkprüfung. Sie erfolgt nur, wenn der entsprechende Antrag mit den erforderlichen Anlagen ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben bei der Prüfungsbehörde vorliegt **und die jeweilige Gebühr entrichtet wurde**.

Antragsteller, die gesetzliche Vertreter haben, wie z.B. Minderjährige, müssen Angaben zu ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern / Betreuer) machen. Der Antrag muss vom Antragsteller und den gesetzlichen Vertretern mit Sorgerecht oder entsprechender Bestellung komplettiert und unterschrieben werden.

Bitte geben Sie neben den persönlichen Daten und dem gegebenenfalls bereits vorhandenen Amateurfunkruffzeichen auch einen Terminrahmen oder **Wunschtermin für die Prüfung** im entsprechenden Feld des Formblatts an. Als **Prüfungsort** kann einer der folgenden Standorte der Bundesnetzagentur ausgewählt werden:

Berlin, Dortmund, Dresden, Erfurt, Eschborn, Hamburg, Hannover, München, Nürnberg oder Reutlingen.

Zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (Amateurfunkzulassung) nach § 3 Abs.1 des Amateurfunkgesetzes (AFuG) erforderlich, die eine Rufzeichenzuteilung beinhaltet. Falls gewünscht, kann die Erteilung der Amateurfunkzulassung für den Fall des Bestehens der Amateurfunkprüfung mit dem ersten Ankreuzfeld im Abschnitt C des Formblatts bedingt mitbeantragt werden.

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag auf Erteilung des Amateurfunkzeugnisses oder der betreffenden Bescheinigung nach bestandener Prüfung werden einmalige Gebühren nach Anlage 2 der AFuV erhoben. Siehe den nachfolgenden Auszug aus der Anlage 2 der AFuV vom 15.02.2005.

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	a) Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener (Erst-) Prüfung für die	Klasse A 110
		Klasse E 80
	b) Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Wiederholungsprüfung für die	Klasse A 80
		Klasse E 60
	c) Erteilung einer Bescheinigung oder eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Zusatzprüfung gemäß § 4 Abs. 3 oder Abs. 5 (Zusatzprüfung Klasse E nach A oder Zusatzprüfung Morsen)	80
6	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung; Ablehnung von Anträgen auf die in den Nummern 1 bis 3 und 5 genannten Amtshandlungen; Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat.	Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr.

Nach der Antragstellung erhalten Sie (oder, falls vorhanden, Ihre gesetzlichen Vertreter) einen Zwischenbescheid der Bundesnetzagentur mit dem um Entrichtung der entsprechenden Gebühr gebeten wird. Nach Eingang des betreffenden Betrags bei der Bundesnetzagentur erhalten Sie (oder, falls vorhanden, Ihre gesetzlichen Vertreter) das Einladungsschreiben zur beantragten Amateurfunkprüfung. Wenn die geforderte Gebühr nicht bis zu dem im Zwischenbescheid genannten Fälligkeitstermin eingezahlt wurde, gilt Ihr Antrag auf Zulassung zur Amateurfunkprüfung nach Ablauf des im Zwischenbescheid mitgeteilten Fälligkeitsdatums als gegenstandslos.

Inhaber einer als entsprechend Klasse 3 oder E anerkannten ausländischen Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder -Genehmigung erhalten bei erfolgreichem Ablegen der Zusatzprüfung von Klasse E nach A eine nur national gültige Prüfungsbescheinigung über die bestandene Zusatzprüfung Klasse E nach A. Die betreffenden Personen können jedoch eine harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung durch das Ablegen der kompletten Amateurfunkprüfung der Klasse A erwerben.

Bei der freiwilligen Zusatzprüfung Morsen müssen Sie sich für eine der Morsegeschwindigkeiten 5 WpM mit Farnsworthmethode, 5 WpM Standard oder 12 WpM Standard entscheiden.

Wird eine Erst- oder Wiederholungsprüfung oder Teile davon nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, nicht bestandene Prüfungsteile **innerhalb von 24 Monaten** nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung sollte mindestens 8 Wochen vor Ablauf der 24-Monats-Frist gestellt werden. Nach Fristablauf kann die Prüfung nur vollständig als neue Erstprüfung wiederholt werden. Eine Zusatzprüfung kann immer nur als erneute Zusatzprüfung vollständig wiederholt werden.

Bei Zurücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung, bzw. bei Ablehnung des Antrags oder Rücknahme einer Amtshandlung kann, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, eine Gebühr entsprechend den Lfd. Nrn. 1 und 6 der AFuV Anlage 2 erhoben werden.

2. Hinweise zu Anträgen auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst sowie zu Anträgen auf Anerkennung einer ausländischen Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder -Genehmigung

Die Erteilung der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (Amateurfunkzulassung) erfolgt nur, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen - wobei auch der ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag mit den erforderlichen Anlagen bei der Bundesnetzagentur vorliegen muss. Antragsteller, die gesetzliche Vertreter haben, wie z.B. Minderjährige, müssen Angaben zu ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern / Betreuer) machen. Der Antrag ist vom Antragsteller und den gesetzlichen Vertretern mit Sorgerecht oder entsprechender Bestellung zu komplettieren und zu unterschreiben.

Geben Sie bitte auch Ihr derzeitiges Amateurfunkrufzeichen sowie wenigstens einen Standort für eine vorgesehene Amateurfunkstelle in Deutschland an. Schriftliche Nachfragen zu einem unvollständig und/oder falsch ausgefüllten Antrag verzögern die Bearbeitung. Bitte geben Sie deshalb eine Telefonnummer für Rückfragen an, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Die im Abschnitt C beim zweiten Ankreuzfeld des Formblatts genannten „gleichwertigen Nachweise“ sind z.B. eine frühere deutsche Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung - oder eine ungültig gemachte Urkunde einer deutschen Amateurfunkzulassung oder -genehmigung - oder eine harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung (HAREC) gemäß der CEPT-Empfehlung T/R61-02.

Antragstellern - die in einem Land, das der CEPT-Empfehlung T/R61-02 beigetreten ist, eine entsprechende Amateurfunkprüfung abgelegt haben - und die nicht im Besitz eines HARECs sind - wird empfohlen sich vor der Antragstellung von der zuständigen ausländischen Verwaltung ein HAREC nach der CEPT-Empfehlung T/R61-02 ausstellen lassen. Antragstellern - die im Ausland eine Amateurfunkprüfung abgelegt haben, die den Anforderungen des ERC-Reports 32 entspricht - und die nicht im Besitz einer Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung sind - wird empfohlen sich vor der Antragstellung von der zuständigen ausländischen Verwaltung eine Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung nach dem ERC-Report 32 ausstellen zu lassen.

Bei Vorlage einer ausländischen Amateurfunkgenehmigung - oder einer ausländischen Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung, die der CEPT-Empfehlung T/R61-02 nicht entspricht - das heißt auch bei Vorlage einer ausländischen Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung nach dem ERC-Report 32 - ist die Anerkennung im Abschnitt B des Formblatts zu beantragen. Ausländische Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen oder -Genehmigungen können nur anerkannt werden, wenn deren zu Grunde liegende Prüfungsinhalte und Anforderungen mit denen eines deutschen Amateurfunkzeugnisses als gleichwertig eingestuft sind. Näheres dazu kann bei der umseitig angegebenen Dienststelle der Bundesnetzagentur erfragt werden.

Mit dem ersten Ankreuzfeld im Abschnitt C des Formblatts kann die Erteilung der Amateurfunkzulassung für den Fall des Bestehens der Amateurfunkprüfung oder für den Fall der Anerkennung bedingt mitbeantragt werden. Mit dem zweiten Ankreuzfeld im Abschnitt C des Formblatts ist u.a. die Beantragung einer neuen Amateurfunkzulassung mit anderem zugeteilten personengebundenen Rufzeichen möglich (Rufzeichenänderung). Dazu ist die bisherige Urkunde der Amateurfunkzulassung zusammen mit dem gültigen Antrag zurückzugeben, womit auf die bisherige Zulassung und das damit verbundene personengebundene Rufzeichen verzichtet wird.

Rufzeichenwünsche können im Antrag angegeben werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens. Zugeteilte Rufzeichen werden in Verbindung mit dem Namen und Vornamen des Inhabers gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 der Amateurfunkverordnung (AFuV) immer in der Rufzeichenliste veröffentlicht. Dem Geltungsbereich des Amateurfunkgesetzes (AFuG) entsprechend, werden Zulassungen nach § 3 Abs. 1 AFuG nur für die entsprechenden natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland erteilt.

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und für Amtshandlungen zur Anerkennung nicht-CEPT-konformer ausländischer Nachweise werden einmalige Gebühren nach Anlage 2 der AFuV erhoben. Siehe den nachfolgenden Auszug aus der Anlage 2 der AFuV vom 15.02.2005. Für die Prüfung und Anerkennung von Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen nach dem ERC-Report 32 werden keine Gebühren nach Anlage 2, Nr. 5 AFuV erhoben.

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3	a) Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens	70
5	Prüfen und Anerkennen von Genehmigungen anderer Verwaltungen und nicht CEPT-konformer Prüfungsbescheinigungen	130
6	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung; Ablehnung von Anträgen auf die in den Nummern 1 bis 3 und 5 genannten Amtshandlungen; Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat.	Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr.

Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst müssen zudem jährliche Beiträge gemäß der jeweils geltenden Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) entrichten.

I. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben, die sich aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) ergeben, ist die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

vertreten durch ihren Präsidenten.

Tel.: +49 (0)228 14-0,

E-Mail: Poststelle@bnetza.de

II. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

E-Mail: bDSB@Bundesnetzagentur.de

Fax: +49 (0) 228 14-6414

III. Datenverarbeitung

1. Präambel

Nachfolgend möchte Sie die Bundesnetzagentur (BNetzA) über die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte informieren. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die BNetzA steht immer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben.

2. Rechtsgrundlagen, Zwecke, der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Zwecke für die Verarbeitung Ihrer Daten bei der BNetzA ergeben sich aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben, die sich aus AFuG und AFuV ergeben, sind gemäß § 10 Abs. 1 AFuG der BNetzA übertragen und werden von der BNetzA gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e und f DSGVO wahrgenommen.

3. Veröffentlichung, Datenweitergabe und Widerspruchsrecht

Die BNetzA ist gesetzlich verpflichtet bestimmte Angaben zu veröffentlichen und weiterzugeben. Gemäß § 6 Nr. 2 AFuG in Verbindung mit § 15 AFuV erstellt und veröffentlicht die BNetzA ein Verzeichnis der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber im Internet als Rufzeichenliste und Rufzeichenabfrage. Dabei werden in Verbindung mit der im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) veröffentlichten Mitteilung Nr. 90/2005 in der Rufzeichenliste die folgenden Daten veröffentlicht:

1. zugeteiltes Rufzeichen, Klasse, Funkstellenart¹ sowie Familienname und Vorname,
2. Anschrift des Rufzeicheninhabers,
- 3a. bei Zuteilungen gemäß § 13 AFuV das personengebundene Rufzeichen des Inhabers und der Standort der Amateurfunkstelle gemäß § 13 AFuV,
- 3b. gegebenenfalls der von Nr. 2 abweichende Standort der ortsfesten Amateurfunkstelle bei Zuteilungen von personengebundenen Rufzeichen (gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 AFuG), Ausbildungsrufzeichen, Klubstationsrufzeichen oder Rufzeichen für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien.

Der Eintragung in das Verzeichnis der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber kann gemäß § 15 Abs. 3 AFuV widersprochen werden. Der Widerspruch kann sich ausschließlich gegen die Veröffentlichung der Angaben nach Nr. 2 oder Nr. 3b richten und ist einzureichen bei der

Bundesnetzagentur Dortmund,
Alter Hellweg 56,
44379 Dortmund.

Die zu veröffentlichenden Daten werden monatlich an den aktuellen Stand angepasst. Hinsichtlich der Dauer der Speicherung und Verwendung der bereits von der BNetzA veröffentlichten Daten durch Dritte, bestehen nach

¹ Die Funkstellenart ist der Verwendungszweck des Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 1 AFuV und Amtsblatt-Vfg Nr. 12/2005 geändert durch Vfg Nr. 33/2005 der Reg TP.

der Veröffentlichung der Daten seitens der BNetzA keine Schutz- bzw. Eingriffsmöglichkeiten mehr. Vorbehalte und Garantien im Sinne des Artikels 46 der DSGVO sind in diesem Zusammenhang nicht möglich. Sofern Sie hinsichtlich der Veröffentlichung Ihrer Daten Bedenken haben, wird Ihnen hiermit empfohlen, gemäß § 15 Abs. 3 AFuV Widerspruch einzulegen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die Ihre Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden

Die gemäß Punkt 3 zu veröffentlichenden Daten müssen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden und können deshalb im Grunde von jedermann im In- und Ausland genutzt werden.

5. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Ihre in diesem Rahmen erhobenen Daten werden bei der BNetzA 10 Jahre länger gespeichert, als Sie Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst sind. Prüfungsniederschriften und Widerrufe werden 30 Jahre lang gespeichert. Die BNetzA muss in der Lage sein, die Historie der Rufzeichen, Zulassungen und Rufzeichenzuteilungen nachvollziehen zu können.

6. Zahlungsüberwachung

Alle abgabenrelevanten Informationen werden zum Zweck der Zahlungsüberwachung und Vereinnahmung an die Bundeskasse Weiden weitergeleitet.

IV. Ihre Rechte als von der Verarbeitung betroffene Person

Ihnen stehen wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten insbesondere folgende gesetzliche Rechte zu:

1. Recht auf Auskunft

Hinsichtlich der von Ihnen durch die BNetzA verarbeiteten personenbezogenen Daten haben Sie gemäß Art. 15 DSGVO das Recht auf kostenfreie Auskunft. Dabei gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

2. Recht auf Berichtigung

Gemäß Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie gegebenenfalls das Recht auf Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten unvollständigen Daten.

3. Recht auf Löschung

Gemäß Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 DSGVO vorliegen. Dieses Recht besteht aber gemäß Abs. 3 zum Beispiel dann nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorläufig zu verhindern, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 vorliegen, z.B. solange eine Prüfung entgegenstehender Rechte des Betroffenen noch andauert.

5. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie - unbeschadet anderer Rechtsbehelfe - das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt. Für die BNetzA ist als Aufsichtsbehörde zuständig:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn.